

Prorendita Eins GmbH & Co. KG: Sparkasse muss Anlegerin ihren gesamten Schaden ersetzen

Die Sparkasse KölnBonn hatte bei ihrer Empfehlung, eine Beteiligung an der Prorendita Eins zu zeichnen, nicht auf das Totalverlustrisiko und das Risiko der Fremdfinanzierung hingewiesen. Sie muss deshalb einer Anlegerin den gesamten Schaden ersetzen. Das Urteil aus Köln hat Signalwirkung für viele Kapitalanleger.

Eine Anlegerin hatte sich im Jahr 2005 an der Prorendita Eins GmbH & Co. KG beteiligt. Sie war von einem Mitarbeiter der Sparkasse beraten worden, der ihr die Anlage empfohlen hatte. Es handelt sich bei der Prorendita Eins um einen geschlossenen Fonds, der von Ideenkapital aufgelegt wird. Die Fondsgesellschaft investiert über eine britische Partnergesellschaft in britische Zweitmarkt-Lebensversicherungen. Nach dem Fondskonzept werden britische Lebensversicherungen von Versicherungsnehmern aufgekauft, die ihre Lebensversicherungen abstoßen wollen.

Die Beteiligung entwickelte sich jedoch nicht so wie erhofft. Der Handel mit Lebensversicherungspolice auf dem Zweitmarkt kam völlig zum Erliegen. Ausschüttungen blieben aus. Die Fondsgesellschaft teilte mit, dass mit einem erheblichen Kapitalverlust zu rechnen sei. Die Anlegerin zog gegen die Sparkasse vor Gericht. Sie warf der Sparkasse vor, ihr eine verlustträchtige Anlage empfohlen zu haben, obwohl es ihr auf den Kapitalerhalt angekommen war. Außerdem wollte sie das Geld nur kurzfristig anlegen. Tatsächlich läuft die Beteiligung jedoch bis 2018.

Das Landgericht Köln gab der Anlegerin Recht und verurteilte die Sparkasse zur Rückzahlung des Anlagebetrages gegen Rückgabe der Beteiligung an der Prorendita Eins. Das Gericht war überzeugt davon, dass die Sparkasse die Anlegerin nicht ausreichend auf das Totalverlustrisiko hingewiesen hatte. Ferner fehlte auch jeglicher Hinweis darauf, dass der Fonds konzeptgemäß ein Fremddarlehen in erheblichem Umfang aufnimmt. Hiermit gehe der Fonds und damit auch der Anleger ein nicht zu unterschätzendes Finanzierungsrisiko ein, so das Landgericht.

STELLUNGNAHME DER KANZLEI GÖDDECKE

Das Konzept der Prorendita Eins GmbH & Co. KG, Lebensversicherungen auf dem britischen Zweitmarkt aufzukaufen, ist vom Prinzip her gut. Es ist auch durchaus üblich, zur Steigerung der Rendite ein Fremddarlehen aufzunehmen, dessen Zinsen günstiger sind als der realistisch zu erzielende Gewinn. Wer jedoch eine solche Anlage empfiehlt, muss sicherstellen, dass sein Gegenüber sich der Risiken bewusst ist. Und er darf diese Anlage nicht als sicher oder risikolos darstellen – denn dies ist sie gewiss nicht.

Wenn auch Sie eine Beteiligung an einem Prorendita Britische Leben Fonds gezeichnet haben und sich von Ihrer Bank oder Sparkasse falsch beraten fühlen, besteht die Chance auf erfolgreiche Rückabwicklung. Rufen Sie uns einfach unverbindlich unter 02241 173326 an!

Quelle: Landgericht Köln (LG Köln), Urteil vom 06.12.2013, Aktenzeichen 3 O 462/11 (nicht rechtskräftig)

11. Februar 2014 (Rechtsanwältin Jutta Krause)

Auf dem Seidenberg 5 D – 53721 Siegburg www.rechtinfo.de + www.kapital-rechtinfo.de Fon 02241 – 1733-0 Fax 02241 – 1733-44 eMail info@rechtinfo.de
Der Inhalt der Internetseite kapital-rechtinfo.de und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers und ist keine Finanzanalyse von Finanzinstrumenten i. S. d. § 37d WpHG. Jeder Benutzer ist für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Benutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Benutzer anderer Staaten vorgesehen. Die Kanzlei Göddecke übernimmt keine Haftung für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse. Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen, vermögensbezogenen oder andere Empfehlungen oder Ratschläge in irgendeiner Form gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit Sachkenntnis sowie großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.

Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (z. B. Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Vermögensberater), die auch u.a. die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein. Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als Quelle für rechts- oder/und wirtschaftsbezogene Entscheidung(en).

GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE